



Stiftung Casty-Buchmann Chur/Masans



Stiftungsurkunde

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Stiftung Casty-Buchmann, Chur/Masans" besteht mit Sitz in Chur eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Stiftungsvermögen

¹Bei Aktiven von CHF 1'262'802.90 und Passiven von CHF 1'248'096.05.00 beläuft sich das Stiftungsvermögen am 31. Dezember 2012 auf CHF 1'262'802.90. Darin enthalten sind auch die Parzellen Nr. 162 und Nr. 6342, Grundbuch der Stadt Chur.

²Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens.

³Der Stiftungsrat ist berechtigt, zur Erreichung des Stiftungszweckes Verträge, insbesondere Bauverträge abzuschliessen. Die in Absatz 1 erwähnten Grundstücke dürfen jedoch nicht an Dritte verkauft noch mit anderen Grundstücken zusammengelegt werden. Zur Erinnerung an die Eltern der Stifterin ist an allen Gebäuden auf den Grundstücken der Stiftung, oder welche für den Stiftungszweck verwendet werden, eine Tafel anzubringen mit dem Vermerk: „Zum ehrenden Andenken an Familie Casty-Buchmann“.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung fördert Institutionen und Personen in den Bereichen der Alters- und Behindertenpflege, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der musischen Erziehung und Ausbildung.



Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens 3 und maximal 5 natürlichen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Aufgaben übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 6 Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Dabei achtet er darauf, dass der Bezug zum Kanton Graubünden, zur Stadt Chur und zur Evangelischen Kirchgemeinde Chur gewährleistet ist.

Art. 7 Amtsdauer

¹Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

²Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Ergänzung neu bestellt.

³Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 Kompetenzen

¹Der Stiftungsrat leitet die Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung.

²Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung sowie ein Vergabereglement und –konzept erlassen. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

³Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.



Art. 9 Beschlussfähigkeit / Sitzungseinladungen

¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte und Stiftungsrätinnen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

²Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse, Wahlen und Entscheide bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

³Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen. Ohne Widerspruch eines Stiftungsratsmitglieds können die Einladung und die Sitzungsunterlagen auch innerhalb einer kürzeren Frist vor der Sitzung zugestellt werden.

Art. 10 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

¹Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

²Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 Revisionsstelle

¹Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszwecks zu überwachen.

²Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat sie nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 6. Oktober 1994 und wird vierfach errichtet, je ein Exemplar für das Handelsregister und die Aufsichtsbehörde und zwei Exemplare für die Stiftung.

Chur, den 17. Juni 2013

Für den Stiftungsrat:

Der Präsident:

Dr. Peter Aliesch

Das geschäftsführende Mitglied:

Fadri Ramming

Von der Finanzverwaltung des
Kantons Graubünden genehmigt
gemäss Verfügung vom 14.08.2013

Chur, den 14. August 2013